

(Das Bürgermilitär betreffend)

Im Namen seiner Majestät des Königs.

Auf die Seiner Majestät dem König diesseits alleruntertänigst vorgelegten Fragen:

1. Ob die durch Bezahlung der Entlassungsgebühren von dem Bürgermilitär weggekommenen Bürger, welche das sechzigste Jahr noch nicht erreicht haben, und wieder eintreten, und
2. die wegen physischer Gebrechen dienstunfähigen einen jährlichen Geldbeitrag zur Bürgermilitär-Kasse zu entrichten angehalten werden sollen?

Erkennen Allerhöchstdieselben bei der ganz geänderten Einrichtung für billig und rechtlich, dass erstere ohne Zurückempfang der bezahlten Entlassungsgebühren, die sich nur auf die vorherige Bürgermilitär-Verfassung bezogen, wieder in den Dienst zu treten und letztere als Surrogat ihrer schuldigen Natural-Dienstleistung an erwähnte Kasse einen jährlichen Geldbetrag zu entrichten verbunden seien.

Diese unter dem gestrigen Tage anher erlassene allerhöchste EntschlieÙung wird zu allgemeinen Nachachtung und Anweisung der Chefs der bürgerlichen Korps bekannt gemacht. München, den 16. Juli 1807.

Freiherr von Weichs.

Von Schmözer.

Quelle: Staatsarchiv Augsburg, K.B. Regierungsblatt 1807, Spp. 1298-99.

Empfohlene Zitierweise des Dokuments:

Das Entlassungsgeld bei Wiedereintritt zum Bürgermilitär betreffend (16.07.1807), in: bayern-buergerwehr.de [Hrsg.], URL: www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1807-07-16_Entlassungsgeld.pdf

bearbeitet von Andreas S. Lüneburg, letzte Änderung: 08.11.2009

Copyright © 2008 bayern-buergerwehr.de